STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**71/2026**
Aktenzeichen:	**IV/67**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Umwelt- und Planungsausschuss		**X**		**11.03.2026**

Betreff

Vorstellung Zwischenergebnisse Klimaanpassungskonzept und Antrag Anschlussförderung DAS FSP A.2 „Umsetzungsvorhaben Klimaanpassungskonzept"

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Verwaltung

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:					
— bei Einzahlungen bzw. Erträgen		ja	X	nein	
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen		ja	X	nein	
Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen:		ja	X	nein	
Finanzierungsbedarf gesamt: (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)					**€**
— im Haushalt des laufenden Jahres					€
— in den Haushalten der folgenden Jahre					€
					€
					€
Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung:		ja		nein	

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

Der Umwelt- und Planungsausschuss nimmt den mündlichen Sachstandsbericht zum Klimaanpassungskonzept zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung den Antrag auf Bundesfördermittel für die Umsetzung des Klimaanpassungskonzepts auf dieser Grundlage vorzubereiten mit dem Ziel den Antrag - vorbehaltlich einer Beschlussfassung zum Klimaanpassungskonzept - fristgerecht einzureichen.

Erläuterungen

Sachverhalt

Das Projekt „**Erstellung eines integrierten Klimaanpassungskonzepts für die Stadt Pulheim“** wird durch das Förderprogramm **„Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“** des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) gefördert. Aktuell läuft das Erstvorhaben (Förderschwerpunkt A.1: Erstellung eines nachhaltigen Anpassungskonzepts) mit einer Projektlaufzeit vom 01.12.2025 bis 31.11.2026. Gefördert wird hier zu rund 80% u.a. eine Personalstelle.

Im Rahmen des sogenannten Anschlussvorhabens (Förderschwerpunkt A.2: Umsetzungsvorhaben) hat die Stadt die Möglichkeit, sich die Personalstelle „Klimaanpassungsmanagement“ für bis zu 36 weitere Monate mit einer Förderquote von 80% fördern zu lassen. Eine Voraussetzung hierfür ist die rechtzeitige Fördermittelbeantragung mindestens 6 Monate vor Ende des Durchführungszeitraums des Erstvorhabens. Im Falle Pulheims bedeutet dies, dass der Antrag für das Anschlussvorhaben spätestens zum 31. Mai 2026 beim Fördergeber eingereicht werden muss.

Ziel des Anschlussvorhabens ist die überfachamtliche Koordination und Begleitung der Umsetzung des Klimaanpassungskonzepts durch Fortführung der Personalstelle, um die Integration priorisierter Maßnahmen in die Verwaltungsabläufe und deren lokale Umsetzung sicherzustellen.

Der aktuelle Projektfortschritt wird in einem mündlichen Vortrag durch das beauftragte Fachbüro Burghardt Partner Ingenieure im Ausschuss erläutert. Ziel der Zwischenpräsentation zum Klimaanpassungskonzept ist es, die Politik und die interessierte Bürgerschaft über den aktuellen Erarbeitungsstand sowie die Zwischenergebnisse und Schlussfolgerungen aus dem Entwurf des Konzeptes zu informieren und die Möglichkeit zu geben, diese auch noch im Nachgang der Sitzung des UPA zu kommentieren und weitere Anregungen im Hinblick auf konkrete Maßnahmenvorschläge zu geben, damit hier im Rahmen der finalen Fertigstellung des Klimaanpassungskonzeptes noch eine Auseinandersetzung stattfinden kann. Auch benötigt die Verwaltung die grundsätzliche Zustimmung des Fachausschusses zu den in den Handlungsfeldern gesetzten Schwerpunkten bei der Maßnahmenplanung, damit auf dieser Grundlage die geplante Anschlussförderung inhaltlich vorbereitet und rechtzeitig beantragt werden kann. Wie beschrieben besteht unabhängig von der Beschlussfassung zum Anschlussvorhaben noch die Möglichkeit vor der abschließenden Beschlussfassung zum Klimaanpassungskonzept, Änderungswünsche in dieses einfließen zu lassen.

1. Förderbedingungen und Finanzierung des Anschlussvorhabens

Die Anschlussförderung bietet der Stadt Pulheim folgende Möglichkeiten im Zeitrahmen von 3 Jahren (01.12.2026 – 31.11.2029), welche im Folgenden dargestellt sind.

- Personalkosten
- Sachkosten für kleinere Gegenstände zur Unterstützung des Vorhabens
- Professionelle Prozessunterstützung von einem externen Dienstleister
- Ausgaben für Akteursbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit
- Dienstreisen zur Vernetzung und Weiterqualifizierung

Gegenüberstellung potentielle Gesamtkosten und Förderanteil:

Es ergeben sich Gesamtkosten von etwa 292.000 € für drei Jahre, wovon bei einer maximalen Förderquote von 80% 58.400 € als Eigenanteil zu leisten wären.

Der Antrag zur Anschlussförderung muss mindestens sechs Monate (31.05.2026) vor Ende der Projektlaufzeit gestellt werden, um eine nahtlose Anschlussförderung zu ermöglichen. Zur Antragsstellung sind dem Fördergeber

(1) eine schriftliche Zusage über die Deckung des Eigenanteils im Förderzeitraum sowie

(2) eine Entwurfsfassung des Klimaanpassungskonzeptes vorzulegen.

Zu (1): Die erforderlichen Haushaltsmittel zur Umsetzung des Anschlussvorhabens wurden seitens der Verwaltung vorsorglich in den Doppelhaushalt 2026/2027 eingestellt.

Zu (2): Eine Entwurfsfassung der ersten Arbeitspakete des Klimaanpassungskonzepts liegt vor. Sie umfasst die Bestands- und Betroffenheitsanalyse sowie einen ersten Entwurf des Maßnahmenkatalogs und der Gesamtstrategie.

Die Förderzusage setzt einen Beschluss des Rates der Stadt Pulheim über das Klimaanpassungskonzept voraus. Dieser kann nach Antragsstellung nachgereicht werden.

2. Mehrwert des Anschlussvorhabens

Im Rahmen der Konzepterstellung wurden bereits eine Bestands- und Betroffenheitsanalyse sowie eine Hotspotanalyse durchgeführt, die die Auswirkungen klimatischer Veränderungen bis 2050 und 2100 für die Stadt Pulheim aufzeigen. Hieraus ergeben sich Handlungsbedarfe insbesondere in den Bereichen Menschliche Gesundheit und Bevölkerungsschutz, Bau- und Raumordnung, Landwirtschaft und Bodenschutz, Wasserhaushalt und Wasserwirtschaft sowie Biologische Vielfalt und ökosystembasierte Anpassung.

Das Anschlussvorhaben baut auf den bisherigen Ergebnissen auf und dient der Weiterentwicklung und Umsetzung priorisierter Maßnahmen des Klimaanpassungskonzeptes. Schwerpunkte liegen in der Stärkung des Stadtgrüns und der ökologischen Infrastruktur, im Wasser- und Starkregenmanagement, im Hitzeschutz sowie in der Integration von Klimaanpassungszielen in die Stadtentwicklung. Ergänzend sollen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Kooperation die Klimaanpassung in Verwaltung, Bildungseinrichtungen, Wirtschaft und Bürgerschaft stärker verankern.

Klimaanpassung ist primär eine koordinierende Querschnittsaufgabe, deren fachliche Umsetzung über die jeweiligen Fachämter erfolgt. Die Fortführung der Personalstelle gewährleistet die überfachamtliche Koordination, die Beantragung und Abwicklung von Fördermitteln sowie die strategische Verankerung innerhalb der Verwaltung.

4. Weiteres Vorgehen

Zur rechtzeitigen Anschlussförderung ist ein Beschluss zur Antragstellung erforderlich. Für die Bewilligung des Anschlussvorhabens ist zudem ein Ratsbeschluss über das finale Klimaanpassungskonzept im Laufe des Jahres 2026 notwendig.

Ergänzend kann im Rahmen des Förderprogramms der Förderschwerpunkt A.3 „Ausgewählte Maßnahme zur Anpassung an den Klimawandel“ beantragt werden (Förderquote 65%, max. 200.000 € pro Investitionsmaßnahme). Beispiele für förderfähige A.3-Maßnahmen sind der Ausbau von dezentraler Regenwassernutzung und Versickerung, Schaffung von Hitzeschutzelementen (Bäume, Gründächer, Wasserspielplätze und Abkühlungsfontänen), Sanierung von Grünflächen zu klimaresilienten Ökosystemen, Pilotprojekte für Starkregenretention in öffentlichen Räumen.

Rechtslage

Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) § 8 Berücksichtigungsgebot

(1) Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung nach § 1 fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen. Dabei sind sowohl die bereits eingetretenen als auch die zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen […]

und

Klimaanpassungsgesetz NRW (KlAnG) § 5 Klimaanpassung durch andere öffentliche Stellen

(1) Die anderen öffentlichen Stellen haben ebenfalls eine Vorbildfunktion zur Anpassung an den Klimawandel und erfüllen diese in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

(2) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, kommunale Klimaanpassungskonzepte aufzustellen und die darin vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen. […]

(4) Die Notwendigkeiten der Klimaanpassung sollen auch im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge Berücksichtigung finden.